

Angabe der Rechtsgrundlagen	
<p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);</p> <p>die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 496, 479);</p> <p>das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942);</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863);</p> <p>die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950).</p> <p>Anmerkung</p> <p>Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Zusicherungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplänen aufgeführten Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungsvorgaben im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geordnet werden.</p>	
Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise	
0	<p>Abgrenzungen</p> <p>1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)</p> <p>2. Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen z. wischen oder innerhalb von Baugebieten und sonstigen Gebieten gemäß § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO</p>
1	<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)</p> <p><i>Allgemein zulässig sind</i> (§ 4 Abs.2 BauNVO)</p> <ol style="list-style-type: none"> Wohngebäude die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke <p><i>Unzulässig sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen</i> (§ 1 Abs.6 BauNVO i.V.m. § 1(9) BauNVO)</p> <ol style="list-style-type: none"> Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen Gartenbaubetriebe Tankstellen
1.2	<p>Mischgebiet (§ 6 BauNVO)</p> <p><i>Allgemein zulässig sind</i> (§ 6 Abs.2 BauNVO)</p> <ol style="list-style-type: none"> Wohngebäude Geschäfts- und Bürogebäude Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes sonstige Gewerbebetriebe <p>2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke</p> <p>3. Gartenbaubetriebe</p> <p>4. Tankstellen mit untergeordnetem Einzelhandel</p> <p><i>Unzulässig sind</i> (§ 1 (6) BauNVO i.V.m. § 1(9) BauNVO)</p> <ol style="list-style-type: none"> Vergnügungsstätten nach § 6 Abs.2 Satz 6 und Vergnügungsstätten als ausnahmsweise zulässige Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 Einzelhandelsbetriebe als eigenständige Nutzung
1.3	<p>Sonstiges Sondergebiet Verkehrsicherheitszentrum (§ 11 BauNVO)</p> <p>Zweckbestimmung: Verkehrsicherheitszentrum</p> <p><i>Zulässig sind:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Fahrerlaubnis-, Rettungssimulator- Standorte Gleisflächen Verkehrsbahnhöfe Ausgangsbahnhöfe Kreisbahn mit Kurvengefläch Off-Road-Bereich mit Naturerholung und -erfälle Bauliche Anlagen zur Unterbringung von Verwaltung-, Seminar-, Schulungs-, Sozial- und technischen Räumen Bauliche Anlagen zur Verkehrsinfrastruktur, Ausbildungsbelegung ausdrücklich Einsatz von Fahrzeugen mit aktiviertem Antiblockiersystem <p><i>Unzulässig:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Einsatz von Wasserfontänen zur Hindernismitulation, Kein Einsatz von Hydraulikpistolen (Schlagpermaten).

2	<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)</p> <p>2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 16 Abs.2 Nr.1, 17 und 19 BauNVO)</p> <p>Im Allgemeinen Wohngebiet -WA- als Höchstmaß</p> <p>0,4 Im Mischgebiet -MI- als Höchstmaß</p> <p>0,6 Im Sondergebiet -SO- als Höchstmaß</p> <p>0,8 die privaten Verkehrsflächen im Sondergebiet sind als versiegelte Flächen bei der Berechnung der GRZ mit anzuzählen.</p> <p>Im Sondergebiet -SO- ist eine Überschreitung der GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen nach § 14 Abs.1 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, nicht zulässig (§ 19 Abs.4 BauNVO i.V.m. § 21a Abs.3 BauNVO)</p>
2.2	<p>Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 16 Abs.2 Nr.2, 17 und 20 BauNVO)</p> <p>als Höchstmaß</p> <p>es gilt die Eintragung im jeweiligen Baudeck</p>
2.3	<p>Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs.2 Nr.3 i.V.m. § 20 Abs.1 BauNVO)</p> <p>als Höchstmaß</p> <p>es gilt die Eintragung im jeweiligen Baudeck</p>
2.4	<p>Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)</p> <p>2.4.1 Traufhöhe -TH als Höchstmaß es gilt die Eintragung im jeweiligen Baudeck</p> <p>7,00m</p> <p>2.4.2 Festhöhe -FH als Höchstmaß es gilt die Eintragung im jeweiligen Baudeck</p> <p>11,00m</p> <p>2.4.3 Gebäudehöhe -GH als Höchstmaß es gilt die Eintragung im jeweiligen Baudeck</p> <p>8,50m</p>
3	<p>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)</p> <p>0 offene Bauweise</p> <p>3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)</p> <p>Bauartzone (§ 23 Abs.3 BauNVO)</p>
4	<p>Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)</p> <p>4.1 Begrenzungslinie öffentlicher Verkehrsflächen</p> <p>4.2 Verkehrsflächen, öffentlich</p>
5	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.25a u. b. BauGB)</p> <p>5.1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern</p> <p>Bereich 1 Die vorhandene Wasserfläche einsch. der vorhandenen Bepflanzung ist dauerhaft zu schützen und zu unterhalten. Der vorhandene Gebäudebestand des Biotops BK-4017-592 ist dauerhaft zu schützen.</p> <p>Bereich 2 Der vorhandene Baumbestand ist dauerhaft zu schützen und zu unterhalten.</p> <p>Bereich 3 Der vorhandene Baumbestand nördlich des Flurstücks 146 ist dauerhaft zu schützen und zu unterhalten.</p> <p>Der gekennzeichnete Gebäudebestand ist dauerhaft zu erhalten und zu schützen. Jegliche die Vitalität des zu erhaltenen Baumbestandes beeinträchtigenden Maßnahmen insbesondere die Verriegelung, Bodenauftrag sowie Schadstoffentzug sind im Schutzbereich der Bäume untersagt. Als Schutzbereich gilt die jeweilige aktuelle Kronenoberfläche zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m. Bei Verlust des Gebäudebestandes ist dieser fachgerecht zu ersetzen.</p> <p>5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Die Flächen sind flächendeckend mit einer mehrreihigen Gehölzanzucht aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzverband von 1,00 m in der Reihe und 1,25 m zwischen den Reihen zu bepflanzen. Hierzu sind folgende Gehölze zu verwenden:</p>

6	<p>Geh-, Fahr- und Leitungsrechte Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB</p> <p>GFL</p> <p>6.1 Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - ist berechtigt, in den privaten Grundstücken / Verkehrsflächen Entwässerungseinrichtungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Bauherren der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücke/ Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrtrasse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden, insbesondere darf er diesen Duldungstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenauflagerungen (z.B. Lärmschutzwälle) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSO) (1) auszuführen, sodass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.</p>
7	<p>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>7.1 Private Grünfläche</p>
8	<p>Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 91 (1) 24 BauGB, hier die zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung zu treffenden Vorkehrungen</p> <p>8.1 Lärmschutzwall oder Wall - Wandkombination Höhe min. 4,00m Für die Herstellung des Lärmschutzwalles darf nur reines Erdmaterial sowie zur Stabilisierung des Wälkerns nur unbedecktes Material (Bruchsteine oder ähnliches) verwendet werden. Die Flächen sind flächendeckend mit einer mehrreihigen Gehölzanzucht aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in einem Pflanzverband von 1,00 m in der Reihe und 1,25 m zwischen den Reihen zu bepflanzen. Hierzu sind folgende Gehölze zu verwenden: Bäume: Quercus robur (Eiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Acer campestre (Feldahorn), Sorbus aucuparia (Eberesche). Sträucher: Corylus avellana (Hasel), Cornus sanguinea (Hartweigl), Prunus spinosa (Schlehe), Crataegus monogyna (Weißdorn), Rosa canina (Hundsrose), Eucalyptus europaeus (Pflaumenkirsche), Salix caprea (Salweide). Die neu anzulegenden Pflanzflächen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust der geschlossenen Gehölzpflanzung fachgerecht zu ergänzen. Im SO ist die Verbindung zwischen dem Lärmschutzwall und dem zulässigen Gebäude durch eine Wand in Höhe des Lärmschutzwalles lockert zu schließen. - „Der nächtliche Betrieb des Verkehrsicherheitszentrums (22 bis 6 Uhr) ist auszuschließen.“ - „Die aktive Lärmschutzwand ist in Höhe des Immissionsortes Schopketalweg Nr. 11 in Form eines Lärmschutzwalls mit einer Mindesthöhe von 4 m entsprechend der Festsetzung zu errichten.“ - „Die aktive Lärmschutzwand ist in Höhe der Immissionsorte Schopketalweg Nr. 1 und 3 in Form eines Lärmschutzwalls mit einer Mindesthöhe von 4 m entsprechend der Festsetzung zu errichten. Dabei ist der Lärmschutzwand an seinem südlichen Ende in westliche Richtung zu führen.“ - „Die Schalldämmung der auf den Teilflächen des Verkehrsicherheitszentrums folgenden Fahrmittel ist auf die innerhalb des schallechnischen Gütebereichs v. 05/05/2010 (vgl. Büroverkehr, Bielefeld) festgelegten Schalldämmungspegel zu begrenzen, so dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm für WA 50/40 dB(A) tags/nachts und M/ 60/45 dB(A) tags/nachts an den nächstgelegenen Wohnnutzungen eingehalten werden.“ 8.2 Die Gebäude Schopketalweg Nr. 1 und Nr. 3, im MI sind bei Umbauten und Nutzungsänderungen durch passive Lärmschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer und Fenster) vor schädlichen Lärmeinwirkungen dert zu schützen, dass im Wohnraum tags 40 dB(A) und in Schlafräumen nachts 35 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schallechnischer Nachweis über die Einhaltung dieser Immissionspegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.</p>
9	<p>Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)</p> <p>9.1 Gestaltungs- und Befreiungsvorschriften Gemäß § 86 (1) Nr. 4.5 BauO NRW</p> <p>9.1.1 Vorgartenfläche Als Vorgartenfläche wird der Grundstücksbereich entlang dem festgesetzten Verkehrsflächen in einer Tiefe von 4,00 m festgesetzt. Bei einem geringeren Abstand zwischen dem festgesetzten Verkehrsflächen und der jeweiligen vorderen Baugrenze gilt dieser. Die Vorgartenfläche ist zu begrünen. Im Sondergebiet -SO- darf für Zufahrten und Zugänge eine Breite von maximal 17,00 m befestigt werden. Stellplätze, Garagen und Carports sind unzulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet -WA- dürfen für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge maximal 30% der Vorgartenfläche befestigt werden. Bauliche Anlagen sind unzulässig. Im Mischgebiet -MI- ist eine Befestigung der Vorgartenfläche bis 60% zulässig. Bauliche Anlagen sind unzulässig.</p> <p>9.2 Äußere Gestalt baulicher Anlagen Gemäß § 86 (1) Nr. 1 BauO NRW Dächer, hier Dachform und Dachneigung Zulässig sind: - Flachdächer FD mit einer Dachneigung von 0° - 15° - Satteldächer SD mit einer Dachneigung von 30° - 45°</p> <p>9.3 Werbeanlagen im Mischgebiet -MI und Allgemeinen Wohngebiet -WA Werbeanlagen an den Gebäuden gemäß § 13 BauO NRW, die fest und dauerhaft mit den baulichen Anlagen verbunden sind, sind unter folgenden Rahmenbedingungen zulässig: a) Die Größe darf 10% der Gesamtsaunderfläche (Gebäudeort, die von der öffentlichen Verkehrsfläche als einheitliche Fassade erkennbar ist) nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Anlagen auf einer Fassadenseite darf jedoch maximal 30 qm betragen.</p>

10	<p>Maßnahmen zum Ausgleich gem. § 9 (1a) BauGB</p> <p>A. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens sind vom Antragsteller folgende Unterlagen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ein qualifizierter Pflanzplan für die erdliche Gebietseingrünung im Norden bzw. Nordwesten des Verkehrsbahnhofsplatzes und der Lärmschutzwälle eine Beschreibung der Herstellung der Lärmschutzwälle und eine Darlegung über Art, Umfang und Zeitpunkt der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: <p>B. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Flussregelpfeffer</p> <ul style="list-style-type: none"> Sämtliche Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit (April bis Juli) in den Monaten August bis März erfolgen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind die vorhandenen Gehölze auf den relevanten Schotterflächen dauerhaft zu beseitigen. Zum Erhalt des Strukturs sind die vorhandenen Schotterflächen gem. Blatt 5 „Nachweis Artenschutz“ des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Nachweis Artenschutz“ als Ersatzbiotope zu erweitern/Verkleinerung der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Flächen und Erweiterung der Schotterflächen) Die vorhandenen und künftigen Schotterflächen gem. Blatt 5 „Nachweis Artenschutz“ des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Nachweis Artenschutz“ sind als Ersatzbiotope zu erweitern/Verkleinerung der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Flächen und Erweiterung der Schotterflächen) Die vorhandenen und künftigen Schotterflächen gem. Blatt 5 „Nachweis Artenschutz“ des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Nachweis Artenschutz“ sind als Ersatzbiotope zu erweitern/Verkleinerung der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Flächen und Erweiterung der Schotterflächen) Die vorhandenen und künftigen Schotterflächen gem. Blatt 5 „Nachweis Artenschutz“ des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Nachweis Artenschutz“ sind als Ersatzbiotope zu erweitern/Verkleinerung der für den Fahrbetrieb vorgesehenen Flächen und Erweiterung der Schotterflächen) Zur Vermeidung des Quartierangebotes sind im Gebäude Fliebensommerquartiere zu installieren. Vor Beginn der Abrissarbeiten sind die vorhandenen (Neben-) Gebäude durch einen Fachmann nach Fliebensommerquartieren abzusuchen. Sollten besetzte Quartiere angefordert werden, sind die Abrissarbeiten zu verschieben und erst nach Verlassen des Quartiers durchzuführen. Ein Abriss darf erst erfolgen, wenn der Gutachter bestätigt hat, dass das Quartier aufgeben worden ist. Der günstigste Zeitraum sind die Monate August bis September. Zur Vermeidung des Quartierangebotes sind im Gebäude Fliebensommerquartiere zu installieren. <p>Nach der Umsetzung der Pflanzmaßnahmen sind die durch den Bau zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen. Hierzu sind die Gehölzanzuchtungen auf Dauer zu erhalten und Ausfälle in der kommenden Pflanzperiode zu ersetzen. Nach Umsetzung der unter B genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keiner der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Ziffer 5 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Die effektive Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung sowie der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist durch eine ökologische Begleitung sicherzustellen und von dieser in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Zusätzlich ist der Erfolg der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Erhaltung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Flussregelpfeffers durch ein vertraglich geregelttes Monitoring zu überwachen (siehe Umweltbericht).</p> <p>Zeichenerklärungen und Signaturen der Katastergrundlage sowie nachrichtliche Darstellungen ohne Festsetzungscharakter</p> <p>vorhandene Bebauung mit Hausnummer</p> <p>vorhandene Flurstücksgrenzen mit Grenzstein, Flurstücknummer</p> <p>Leitungsstrassen, hier</p> <ul style="list-style-type: none"> Schutzwasserkanal, Bestand Regenwasserkanal oder Grabenrinne, Bestand naturnahes Regenrückhaltebecken
-----------	---

VERFAHRENSVERMERKE	
Stand der Kartengrundlage: Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnerverordnung vom 16.12.1990 in der z. z. gültigen Fassung.	DATUM: 17.06.2008
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemeinrechtlich eindeutig.	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS BETEILIGUNG 17.11.21.11.2008
Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Vermeidungs- und Katasteramt i. A.	1. ENTWURFSBESCHLUSS 19.01.2010
Dieser (Bebauungs)plan / Bebauungsplanänderung ist am _____ von Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.	2. ENTWURFSBESCHLUSS 29.06.2010
Bielefeld, Vorstandszentrum	2. ENTWURFSBESCHLUSS 23.07.-23.08.2010
Schriftführerin	SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSVERBINDLICHKEIT
Dieser Entwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausliegen.	PLANVERFASSER: BAUAMT BIELEFELD TEAM PLANEN UND BAUEN 600.52
Die Offenlegung wurde am _____ öffentlich bekannt gemacht.	BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES: - TEIL A NUTZUNGSPLAN ZEICHENERKLÄRUNG U. HINWEISE - TEIL B -TEXTBLATT- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN U. ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN
Bielefeld, Der Oberbürgermeister Baumamt i. A.	DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND: - BEGRÜNDUNG
Dieser Plan ist gem. § 10 / §§ 10.12, 13, 13a BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt am _____ als Sitzung beschlossen worden.	PLANGEBIET: NÖRDLICH DER PADEBORNER STRASSE, ÖSTLICH DES SCHOPKETALWEGES
Bielefeld, Oberbürgermeister	STADT BIELEFELD STADTBEZIRK: SENNESTADT
Schriftführerin	NEUAUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN NR. I/ST 44 "VERKEHRSSICHERHEITZENTRUM BIELEFELD" SATZUNG
Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB mit dem Text und der Begründung ab _____ zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Berechtigung sind am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.	ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000
Bielefeld, Der Oberbürgermeister Baumamt i. A.	NUTZUNGSPLAN M 1 : 1000